
TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)

Drucksache: 467/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll die Förderung von Weiterbildungen für Beschäftigte, die vom Strukturwandel durch die Digitalisierung betroffen sind, verbessert werden. Gleichzeitig soll die Weiterbildungsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit gestärkt werden. Darüber hinaus sollen die Beitragszahler durch die Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung entlastet und für Arbeitnehmer, die häufig nur Beschäftigungen mit kurzer Dauer ausüben, der Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld erleichtert werden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen hierzu folgende Maßnahmen:

- Beschäftigte erhalten künftig grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.
- Zur Verbesserung der Förderleistungen sollen neben der Zahlung von Weiterbildungskosten die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert werden. Beides ist grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße.

- Für Beschäftigte über 45 Jahre und Schwerbehinderte in Kleinen und mittleren Unternehmen ist eine bis zu 100-prozentige Übernahme der Lehrgangskosten vorgesehen.
- Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit soll gestärkt werden. Auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II sollen zukünftig Beratungsleistungen gleichberechtigt in Anspruch nehmen können.
- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld soll insoweit verbessert werden, dass alle die innerhalb von 30 Monaten 12 Monate Versicherungszeiten nachweisen können, anspruchsberechtigt werden. Bislang musste die Mindestversicherungszeit binnen 24 Monaten erfüllt werden. Diese Maßnahme soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Sonderregelung für überwiegend kurz befristete Beschäftigungen wird ferner bis Ende des Jahres 2022 verlängert.
- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird per Gesetz von 3,0 auf 2,6 Prozent dauerhaft gesenkt und aufgrund der guten Haushaltslage soll der Beitragssatz per Verordnung befristet bis Ende 2022 um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte reduziert werden. Ab dem 1. Januar 2019 liegt der Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz somit bei 2,5 Prozent.
- Die für die Berechnung des Arbeitslosengeldes und weiterer Leistungen nach dem SGB III maßgebliche Sozialversicherungspauschale wird von 21 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.
- Um Betriebe zu entlasten, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat, werden die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen dauerhaft beibehalten.

Das Gesetz soll – bis auf den verbesserten Zugang zur Arbeitslosenversicherung – bereits am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf begrüßt. Er gehe in die richtige Richtung und beinhalte richtige und unterstützenswerte Lösungen. Die aufgeführten Maßnahmen werden als ein erster wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung des Qualifizierungs- und Weiterbildungssystems gesehen. Allerdings werden noch weitere Forderungen zur Verbesserung des Gesetzes aufgestellt. Diese stellen sich in konkreten Änderungsvorschlägen sowie in Prüfbitten dar. Insgesamt soll somit dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung getragen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 467/1/18** verwiesen.

